

Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Standgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Iburg (Wochenmarktgebührensatzung) vom 20.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 48), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) und §§ 67, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m. W. v. 24.10.2017, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren
- § 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass
- § 6 Betreibung, Aufrechnung
- § 7 Inkrafttreten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Gebührenpflicht und Höhe der Standgebühren

(1) Für die Benutzung der Flächen des Wochenmarktes in der Stadt Bad Iburg und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden nachfolgende Gebühren pro angefangenen laufenden Frontmeter und Tag erhoben:

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes oder Standes in mündlicher oder schriftlicher Form.

(3) Teilnehmer im Sinne von § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Bad Iburg für den Wochenmarkt sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die Flächen der Wochenmärkte und ihre Einrichtungen benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Wochenmärkte und ihre Einrichtungen durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Das Standgeld beträgt je Markttag und laufenden Meter Frontlänge Verkaufs- oder Ausstellungsfläche 1,10 €, jedoch mindestens 6,00 € pro Markttag.
- (2) Für die Berechnung der Standgebühren ist die Frontmeterlänge des Standplatzes maßgebend. Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet. Die Abstellflächen der Liefer- und Betriebsfahrzeuge bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die in § 1 festgesetzte Standgebühr ist eine Standgebühr ohne Mehrwertsteuer.
- (4) Die vorzeitige Beendigung einer Benutzung oder die nur teilweise Benutzung von zugewiesenen Stellflächen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (5) Sofern ein zugewiesener Platz unentschuldigt nicht in Anspruch genommen wird, ist der hälftige Tagessatz zu entrichten. Eine Abmeldung muss am Vortag des Marktes in geeigneter Form bei der Stadt Bad Iburg erfolgen. Ein Fernbleiben aufgrund höherer Gewalt ist grundsätzlich entschuldigt, muss aber in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- (6) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, ist jedes Mal die volle Gebühr zu entrichten.
- (7) Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe gesondert abzugelten. Für die Erhebung dieser Aufwendungen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Tagesgebühren werden anhand der erstellten Rechnungen über die zu berücksichtigenden Markttag quartalsweise im Nachgang von der Stadt Bad Iburg festgesetzt. Diese sind entweder per Lastschrift oder Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bei Barzahlung ist die Tagesgebühr am jeweiligen Markttag im Voraus an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Bediensteten (Platzmeister) gegen Empfangsbestätigung (Quittung) zu entrichten. Die Empfangsbestätigung ist bis zum Ende des Wochenmarktes aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Wer mit der Zahlung der Tagesgebühr 1 Monat im Rückstand ist, kann vom beauftragten städtischen Bediensteten des Marktes verwiesen werden bzw. kann der Bedienstete den Standplatz räumen lassen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung, Erlass

Die Verwaltung kann die Gebühren aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Betreibung, Aufrechnung

Das Marktstandgeld unterliegt der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Der Gebührensschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Bad Iburg“ vom 14.07.1989 außer Kraft.

Bad Iburg, den 20.09.2018

Die Bürgermeisterin

